

Allgemeine Einkaufsbedingungen



1. Allgemeines

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung stimmen wir ausdrücklich schriftlich zu.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen kommen nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zustande. Angebote sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich unterbreitet wurden. Die Bestellung kommt nur dann zustande, wenn unser Angebot umgehend unter Angabe unserer Bestellnummer, der Preise und der verbindlichen Liefertermine schriftlich bestätigt wird. Nachträgliche Vereinbarungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2.2 Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf im Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen zu uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2.4 Auf unser Verlangen hat der Lieferant alle benötigten Zertifikate für die gelieferte Ware auszustellen.

2.5 Der Liefervertrag gilt als ausschließlich mit dem vertraglich vereinbarten Lieferanten abgeschlossen. Eine Übertragung des Liefervertrages auf Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Das gleiche gilt für die Abtretung von Forderungen aus dem Liefervertrag.

3. Vergütung

3.1 Die Preise verstehen sich als Festpreise, angemessen verpackt, verladen und unversichert frei Empfangsstelle. Die Mehrwertsteuer ist bei Inlandsgeschäften (FCA, Incoterms 2011) in den Preisen enthalten, sofern sich das Gegenteil nicht ausdrücklich aus der schriftlichen Vertragsvereinbarung ergibt.

3.2 Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

4. Lieferung

4.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Vereinbarung maßgebend. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur zulässig, wenn sie zuvor mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

4.2 Bei Mängeln der Lieferung haftet der Lieferant. Das gilt auch für Beschädigungen auf dem Transport, wenn dieser im Lieferumfang enthalten ist. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.

5. Lieferzeit

5.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Fertigstellungsmeldung bzw. der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

5.2 Im Falle eines Verzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die mit schriftlichem Vertrag festgelegten gesonderten Vereinbarungen.

5.3 Falls ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir hiervon vor Ablauf der vereinbarten Frist schriftlich zu unterrichten. Bei früherer Lieferung lagern wir die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten ein.

6. Verpackung

Wird in Sonderfällen eine Verpackung nach ausdrücklicher Vereinbarung berechnet, so sind wir berechtigt, die Verpackung, die sich in einem brauchbaren Zustand befindet, gegen eine Vergütung in Höhe von 2/3 des Rechnungsbetrages für die Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

7. Zahlung

7.1 Sofern sich aus der schriftlichen Liefervereinbarung nichts anderes ergibt, erfolgt die Zahlung nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Ist die Rechnung fehlerhaft, so ist maßgeblich der Eingang der korrigierten Rechnung.

7.2 Zahlung erfolgt erst nach vollständiger Lieferung inkl. aller zusätzlich vereinbarten Leistungen, wie Zeugnisse etc.

7.3 Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der maßgeblichen Rechnung zu erfolgen. Bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen sind wir berechtigt, ein Skonto in Höhe von 3 % einzubehalten.

7.4 Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt uns vorbehalten.

7.5 Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung durch uns, unabhängig davon, welches Zahlungsmittel gewählt wird. Bei Zahlung per Scheck oder auf ähnliche Weise ist maßgeblich die Absendung durch uns.

7.6 Bei Vorauszahlung hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. durch Bankbürgschaft, zu leisten.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die fehlerfreie Lieferung. Er haftet insbesondere für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie Fehler in Art und Umfang der Lieferung.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 36 Monate ab Abnahme bzw. Zugang der Ware. Garantien auf die Lebens- bzw. Einsatzdauer der Lieferung sind gegebenenfalls einzelvertraglich zu vereinbaren.

8.3 Die Rügefrist des § 377 HGB gilt zwischen den Parteien nur für Mängel, die bei Eingang der Lieferung offensichtlich sind.

8.4 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so sind wir berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen (Ersatzvornahme). Hierzu gehört neben der Beseitigung des Mangels selbst auch das Recht, eine Ersatzlieferung über Dritte sicherzustellen.

8.5 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8.6 Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung, uns von der Inanspruchnahme der jeweiligen Rechteinhaber vollständig freizustellen. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung zur Freistellung von möglichen Vertragsstrafansprüchen Dritter sowie der im Zusammenhang mit einer möglichen Rechtsauseinandersetzung anfallenden Kosten. In diesem Zusammenhang bestehende Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, bei der Anzeige von Schutzrechten Dritter unverzüglich eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu stellen, die der Höhe nach dem voraussichtlichen Freistellungsanspruch entspricht.

8.7 In Fällen, in denen wir Ansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend machen, verpflichtet sich der Lieferant unbeschadet unserer sonstigen Rechte, etwaige Forderungen, die er gegenüber einer Versicherungsgesellschaft geltend machen kann, an uns abzutreten. Die erhaltene Versicherungssumme ist von uns gegen die von uns geltend gemachten Ansprüche zu verrechnen.

9. Zeichnungen, Modelle

Zeichnungen, Modelle und Berechnungen sind unser Eigentum und müssen, sofern nichts anderes vereinbart, nach Bestellungserledigung auf unsere Anforderung zurückgegeben werden. Sie dürfen weder im Original, noch vervielfältigt Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt und nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten zurückgenommen worden ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL, CISG) finden keine Anwendung.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Vettelschoss, 01.01.2011